



Kanalgebührenordnung **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geiersberg vom 14.12.2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Geiersberg erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Geiersberg wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2,

bis inkl. 200 m ²	26,06 Euro
für die darüber hinausgehenden m ² von 201 – 300 m ²	23,83 Euro
für die darüber hinausgehenden m ² von 301 – 400 m ²	21,22 Euro
für die darüber hinausgehenden m ² ab 401 m ²	18,49 Euro

mindestens aber 5101,60 Euro

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.



Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzung oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Garagen, Carports) wird von den dafür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 Prozent gewährt. Ebenso wird bei vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzräumen in Bauernhäusern ein Abschlag von 80 Prozent gewährt.

Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 Prozent von den dafür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Balkone, Terrassen und Wintergärten zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

Für betriebliche **Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten**: 19 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

Für betriebliche **Autowaschanlagen**: 30% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundaussmaß der Waschanlage als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe** einschließlich Kaffeehäuser: 19% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

Für **Fleischhauereibetriebe**: 20% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Geiersberg als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

- (3) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende



unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte gemäß §1 haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80% jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.



§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter ab **1.1.2024.....€ 5,62**
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, wird mit einer durchschnittlichen Pauschale von 45 m³ pro Kopf berechnet. Zu diesem Zweck ist die Feststellung der Anzahl der Haushaltsmitglieder erforderlich. Diese wird mit den **Stichtagen 01. Jänner sowie 01. Juli durchgeführt**. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Bei Wochenend- oder Sommerhausbewohnern, bzw. Bewohner mit weiteren Wohnsitzen (Hauptwohnsitz auf anderer Adresse), welche keine Wasseruhr eingebaut haben, werden 50% dieser Mindestgebühr pro Bewohner verrechnet.

- (4) Wird bei einem Anschlusswerber die WC-Spülung zum Teil, oder zur Gänze mit einer weiteren als der vorwiegend genutzten Wasserversorgung betrieben, so werden pauschal 45m³ zum Wasserverbrauch dazugerechnet. Sind bei allen Zuleitungen zur WC-Spülung welche von einer weiteren als der vorwiegend genutzten Wasserversorgung betrieben wird sog. Sub-Wasserzähler angebracht, so wird der tatsächliche Verbrauch berechnet.
- (5) Für die Bewässerung von Gartenanlagen kann vom Anschlusswerber eine eigene, überprüfbare Leitung mit einem selbst zu finanzierenden Wasserzähler versehen werden. Dieser Subzähler wird von der Gemeinde separat abgelesen und die angezeigte Menge vom Gesamtwasserverbrauch abgezogen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.



- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
- | | |
|--|-----------------|
| bis 1000 m ² jährlich pauschal | € 330,00 |
| von 1001 bis 2000 m ² jährlich pauschal | € 412,50 |
| von 2001 bis 3000 m ² jährlich pauschal | € 515,60 |

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.“
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den geregelten Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % enthalten.



§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Kanalgebühren betreffenden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister



Hosner Friedrich

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024